

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 30. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- i) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und technischem Gerät.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz gemäß 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.04.2024

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug je 0,5 Einsatzstunden (ohne Personal)

2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	100,00 €
2.2 Drehleiter DLK 23/12	250,00 €
2.3 Einsatzleitwagen ELW 2	250,00 €
2.4 Mehrzweckfahrzeug MZF	40,00 €
2.5 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	90,00 €
2.6 Gerätewagen Mess/Umwelttechnik GW-Mess	150,00 €
2.7 Wechselladerfahrzeuge	
2.7.1 Wechselladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter) WLF	250,00 €
2.7.2 Abrollbehälter Logistik AB-Logistik	100,00 €
2.8 Kommandowagen KdoW	80,00 €
2.9 GW-Logistik GW-L2	75,00 €
2.10 GW-Logistik, Küchenzugfahrzeug GW-L Küche	200,00 €
2.11 Hilfslöschfahrzeug HLF	100,00 €
2.12 Gebühr für Fahrzeugleihe (pro Tag, zzgl. Kosten nach Ziffern 2.1 bis 2.10)	10,00 €

3. Einsatz von Geräten pro Geräte

3.1 Ölsperre (pro m/Tag)	8,00 €
3.2 Nebelmaschine (Pauschal)	15,00 €
3.3 sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät (je 0,5 Stunde)	10,00 €
3.4 Drohne (je 0,5 Stunde)	80,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Wittmund, den 11.03.2024

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Heymann